

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

am Montagabend teile das Dezernat 4 der **Bundesärztekammer** (BÄK) mit, sich mit dem Verband der Privaten Krankenversicherungen (PKV) und den Beihilfekostenträgern auf eine Verlängerung des **analogen Ansatzes** von **GOÄ Nr. 245** "für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie" geeinigt zu haben. Jedoch verständigte man sich - "im Rahmen einer Kompromisslösung" - auf eine Beschränkung der Abrechnungshöhe - 1,0-facher Steigerungssatz. Die Mitgliedsunternehmen des PKV-Verbandes hatte in den vergangenen Monaten deutlich gemacht, eine erneute Verlängerung nicht mittragen zu wollen. Sie beanstandeten die Höhe des gewählten Ansatzes im Verhältnis zum zeitlichen und finanziellen Mehraufwand der Praxen. Letztlich einigten sich die Parteien jedoch, "auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehens und unter Beachtung vergleichbarer Regelungen, wie z.B. im Rahmen von Behandlungen im Durchgangsarztverfahren (Covid-19-Pauschale der Unfallversicherungsträger: 4 € pro Behandlungstag), die Regelung nach Nr. 245 GOÄ analog zum 1,0-fachen Satz in Höhe von 6,41 € je Sitzung mit unmittelbarem Arzt-Patientenkontakt bis zum Jahresende" fortzuführen. Ursprünglich sollte die Abrechnungsempfehlung, die initial bis zum 30. Juni 2020 befristet war, nach ihrer erstmaligen Verlängerung zum 30.09. auslaufen.

In Parallel dazu laufenden Verhandlungen der **Bundeszahnärztekammer** mit PKV und Beihilfe zur sog. Hygienepauschale, stand ebenfalls die Verlängerung der gemeinsamen Abrechnungsempfehlung zu **GOZ-Nr. 3010 analog - begrenzt** auf den **1,0-fachen Faktor (6,19 €)** - im Raum. Die Bundeszahnärztekammer verwies dabei darauf, dass sich der Mehraufwand der Praxen gerade nicht auf den kostspieligeren und vermehrten Einsatz von Hygienematerial beschränkt. Die längeren Rüstzeiten, die geringere Taktung, die reduzierte Belegung des Wartezimmers usw. müssten berücksichtigt werden. Letztlich beschloss jedoch der BZÄK-Gesamtvorstand am 29.09. – entsprechend der Vereinbarung zwischen BÄK und PKV/Beihilfe – auf das Angebot der Gegenseite einzugehen. Die - nun auf den Einfachsatz reduzierte - Empfehlung läuft bis zum Jahresende 2020. Die bisherige Empfehlung zum 2,3-fachen Satz ist zum 30.09. ausgelaufen.

Alternativ zum Ansatz von GOZ 3010 analog, ist der Ansatz höherer Steigerungsfaktoren über § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 nach individueller Vereinbarung mit dem Patienten bzw. unter Berücksichtigung des höheren Zeitaufwandes sowie der besonderen Umstände bei der Ausführung der Leistung gem. § 5 Abs. 2 GOZ bei den Einzelleistungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant